



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 17. Oktober 2023
ZI.K-001-2.5/171023/HA,RA

GZ: 2023-0.720.961

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie schon in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, bestehen gegen die Intention dieses Gesetzesvorhabens grundsätzlich keine Bedenken und wird auch das damit verfolgte Ziel, staatliches Handeln für jedermann so weit wie möglich transparent zu machen und auch den Zugang des Einzelnen zu staatlichen und staatsnahen unternehmerischen Informationen zu erleichtern, ausdrücklich begrüßt.

Dem Grundgedanken dieses Entwurfes folgend sollen die bisherigen Regelungen zum Amtsgeheimnis abgelöst und dem Einzelnen gegenüber dem Staat ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes subjektives Recht auf Information eingeräumt werden.





Anstelle der Pflicht der Behörde auf Geheimhaltung wird das Recht des Bürgers auf Information gestärkt. Durch diesen Paradigmenwechsel wird staatliche Transparenz zur Regel und die Geheimhaltung zur Ausnahme.

Ad Proaktive Veröffentlichungspflicht

Nachdem die Gemeindeebene mit einer Unzahl an Aufgaben betraut ist und allein aus diesem Grund eine Unmenge an Daten und Informationen zu verwalten hat, muss bei der Umsetzung auch Bedacht auf die Machbarkeit und Administrierbarkeit genommen werden.

Erfreulich ist es daher, dass einige Bedenken des Österreichischen Gemeindebundes in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf Berücksichtigung gefunden haben. Letztlich gilt es, neben der Administrierbarkeit auch schwierige Rechtsfragen zu lösen.

Virulent wird das Problem überall dort, wo unterschiedliche Pflichten aufeinandertreffen oder gar diametral gegenüberstehen. Denn auf der einen Seite sollen Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und transparent sein, gleichzeitig müssen aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Hervorzuheben ist im Besonderen die nunmehr vorgesehene Ausnahme für Gemeinden (und Gemeindeverbände) mit weniger als 5.000 Einwohnern von der **proaktiven Veröffentlichungspflicht**. Die proaktive Veröffentlichungspflicht verpflichtet die öffentliche Verwaltung dazu, alle „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ zu veröffentlichen und die Metadaten der Informationen in einem zentralen Register einzumelden, über das die Information im Wege einer Verlinkung jederzeit und barrierefrei abrufbar ist.





Vor allem kleinere Gemeinden sind schlicht nicht in der Lage, die Anforderungen der proaktiven Veröffentlichungspflicht (rechtlich, technisch, personell, administrativ, finanziell) zu erfüllen. Kleinere Gemeinden haben keine gegliederte Verwaltung und auch nicht die Ressourcen, aufwändige, rechtlich und technisch herausfordernde Daten- und Informationseinmeldungen und Veröffentlichungen durchzuführen.

Mangels konkreter Abgrenzung, welche Daten und Informationen von „allgemeinem Interesse“ sind, muss (müsste) bei jeder Information, die vorliegt, geprüft werden, ob sie „von allgemeinem Interesse“ ist, bejahendenfalls eine Interessensabwägung vorgenommen und in weiterer Folge die Information proaktiv veröffentlicht und die Metadaten der Information in ein Register eingespielt werden – Letzteres aber nur dann, wenn sich bei Abwägung der unterschiedlichsten Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

Mit der nunmehr vorgesehenen Ausnahme können Gemeinden < 5.000 Einwohner, müssen aber nicht proaktiv Informationen „von allgemeinem Interesse“ veröffentlichen und im Wege des Informations(-metadaten-)Register bereitstellen. Diese Ausnahme ist wichtig und notwendig und sollte auch nicht aufgeweicht werden (!) In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die proaktive Veröffentlichungspflicht auch für größere Gemeinden sehr herausfordernd werden wird und wir davon ausgehen, dass die zugesagten Hilfestellungen und Unterstützungen auch tatsächlich geleistet werden.

Ad Individuelle Informationspflicht

Allzu oft wurden in den letzten Wochen Falschmeldungen in Umlauf gebracht, nach denen Gemeinden pauschal von diesem Gesetz ausgenommen würden.

Tatsächlich aber sind infolge der **individuellen Informationspflicht** ausnahmslos alle Gemeinden verpflichtet, Informationen zu erteilen, so jemand (Journalist, NGO, Bürger) Informationen anfordert und einer Informationserteilung kein





Geheimhaltungsgrund entgegensteht. Das Recht auf Informationsfreiheit ist damit umfassend gewährleistet.

Im Unterschied zur proaktiven Veröffentlichungspflicht entsteht einer Gemeinde (< 5.000 Einwohner) nicht bei jeder Information, die aufliegt, sondern nur dann ein Aufwand, wenn jemand individuell eine Information anfordert. Nur in diesen Anlassfällen entsteht Aufwand und stellen sich dann Fragen der Abwägung unterschiedlicher Interessen (wie bislang schon aufgrund der Auskunftspflichtgesetze).

Nachdem diese individuelle Informationspflicht (die sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Information ergibt) im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen der Auskunftspflicht deutlich strenger ist, bedeutet auch diese Verschärfung eine Zusatzbelastung auf Gemeindeebene und wird es diesbezüglich Hilfestellungen für Gemeinden geben müssen:

- So ist die Definition von „Information“ weitreichender als bisher („jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung“).
- Die Frist für die Informationserteilung beträgt zukünftig vier Wochen anstatt bisher in der Regel acht Wochen.
- Es wird ein rasches Behörden- und (im Falle von Beschwerden gegen ablehnende Bescheide) Verwaltungsgerichtsverfahren gewährleistet.
- Hinzukommt, dass die von der Erteilung einer Information Betroffenen (so etwa, wenn personenbezogene Daten in einem Gutachten genannt sind) vor einer allfälligen Informationserteilung zu verständigen und zu hören sind und selbige auch zu informieren sind, wenn die Information trotz Ablehnung des Betroffenen erteilt wurde.
- Schlussendlich sind auch formfreie, ja sogar anonyme Informationsbegehren zulässig – Umstände, die in der Praxis durchaus für Schwierigkeiten sorgen können.





Ad § 3 Zuständigkeit

Inhaltlich möchten wir auf folgendes Problem im Zusammenhang mit der im Vergleich zum Ministerialentwurf geänderten Bestimmung betreffend Zuständigkeit hinweisen:

§ 3 (Zuständigkeit) spricht ganz allgemein davon, dass zuständig für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse jenes Organ ist, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Absatz 1), bzw. dass zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen jenes informationspflichtige Organ ist, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (Abs. 2).

Das bringt bei den Gemeinden in der Praxis eine Menge faktischer und rechtlicher Probleme mit sich. Wenn z.B. - um bei einem einfachen Beispiel zu bleiben - der Gemeinderat eine Studie in Auftrag gegeben hat, so wäre er auch das zuständige Organ. Das hieße, dass auch der Gemeinderat über die Veröffentlichung zu entscheiden hätte. Sollten sich dann auch noch Fragen im Hinblick auf mögliche Verschwiegenheitspflichten ergeben, müssten diese ebenso im Gemeinderat diskutiert werden. War Auftraggeber der Stadtsenat, dann analog dieser.

Im Ergebnis müsste bei jeder Information zuerst ermittelt werden, welches Gemeindeorgan zuständig ist (in Gemeinden gibt es im Regelfall zumindest drei, bei den Statutarstädten vier Organe) und dieses müsste sich

- damit befassen, ob eine Veröffentlichung, allenfalls unter Abwägung der Verschwiegenheitspflichten, zu erfolgen hat,
- mit der Erlassung des Bescheides im Rechtsschutzverfahren befassen.

Nachdem das nicht praxistauglich ist, sollte dafür Sorge getragen werden, dass auch in Anbetracht der verkürzten Fristen (bei der individuellen Informationspflicht) klare Zuständigkeiten festgelegt werden.





Österreichischer
Gemeindebund

In der Praxis wird das Gemeindeamt oder der Magistrat, also die jeweilige Organisationseinheit als Hilfsapparat des Bürgermeisters, dafür sorgen, dass die Informationen veröffentlicht/zur Verfügung gestellt werden.

Anders als noch im Ministerialentwurf findet sich im aktuellen Entwurf keine klare Regelung für die Gemeinden.

Nachdem die Frage der Zuständigkeit zu rechtlichen und praktischen Problemen führen würde, ist es aus Sicht des Österreichischen Gemeindebund schlicht notwendig, klare und einfache Zuständigkeitsregeln für die Informationserteilung und Informationsveröffentlichung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss
(Generalsekretär)

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LABg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel